



Informations
Technik
Zentrum Bund

ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn An alle Clearing Center per E-Mail	Dienstsitz Frankfurt am Main Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt Bearbeitet von: RA Riesler Tel. 0800/8007-545-1 Servicedesk@itzbund.de 27.10.2025
--	--

Betreff: ATLAS – Info 0864/2025

Bezug:

GZ: 06010302#0015#0864 – 0864/2025 (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS - Einfuhr:

Zulassungsverfahren nach der CBAM-VO

Ab dem 1. Januar 2026 findet die Verordnung (EU) 2023/956 (= CBAM-VO) vollständig Anwendung. Damit können von der CBAM-VO erfasste Waren (z. B. Zement, Düngemittel, Eisen, Stahl, Aluminium sowie Waren daraus, s. Anhang I CBAM-VO) nur zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, wenn der Anmelder ein zugelassener CBAM-Anmelder ist. Damit ab dem vollständigen Anwendungsbeginn der CBAM-VO am 1. Januar 2026 keine Verzögerungen bei der Überlassung von der CBAM-VO betroffener Waren zum zollrechtlich freien Verkehr auftreten, ist eine Zulassung als CBAM-Anmelder notwendig. Es wird daher geraten, dass betroffene Firmen zeitnah einen entsprechenden Antrag auf Zulassung als CBAM-Anmelder über das CBAM-Register bei der zuständigen Behörde zu stellen.

In Deutschland ist die „Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) beim Umweltbundesamt“ die zuständige Behörde.

Detaillierte Informationen zum Zulassungsverfahren als "CBAM-Anmelder" erhalten Sie auf den Internetseiten

der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt)

https://www.dehst.de/DE/Themen/CBAM/CBAM-Zulassung-Regelphase/cbam-zulassung-regelphase_node.html

sowie der Europäischen Kommission.

https://taxation-customs.ec.europa.eu/carbon-border-adjustment-mechanism_en

Im Auftrag

Bösenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.